



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

info@vku.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT III C 2

E-MAIL DATUM 19. Februar 2018

BETREFF **Umsatzsteuer;
Umsatzsteuerliche Behandlung des Direktverbrauchs bei Inanspruchnahme von KWK-
Zuschlägen nach § 4 Abs. 3a KWKG für „hoheitlich“ betriebene KWK-Anlagen;
Fiktion der Hin- und Rücklieferung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Februar 2016

GZ **III C 2 - S 7124/07/10002 :008**

DOK **2018/0130390**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meyer,

ich komme auf Ihr o. g. Schreiben zurück und teile Ihnen unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mit:

Die umsatzsteuerliche Fiktion der Hin- und Rücklieferung des direkt verbrauchten Stroms hat ihren Ursprung nicht in der Frage, ob Betreiber von Photovoltaik-Anlagen auf ihre Investition den Vorsteuerabzug geltend machen können, sondern in den Regelungen zum EEG, d. h. im System der Förderung der erneuerbaren Energien selbst. Nach § 8 Abs. 1 EEG 2009 waren die Netzbetreiber verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und zu verteilen. Dies galt nach § 8 Abs. 2 EEG auch dann, wenn der Strom lediglich mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wurde. Auch der vom Anlagenbetreiber erzeugte, von ihm direkt verbrauchte Strom, wurde dem Netzbetreiber lediglich kaufmännisch-bilanziell angeboten und war nach EEG so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden. Er wurde von den Netzbetreibern als fiktive Stromlieferung

im Rahmen ihrer Bilanzkreise berücksichtigt und den Anlagenbetreibern von Photovoltaikanlagen nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 entsprechend vergütet.

Die umsatzsteuerliche Betrachtung folgte diesen Grundsätzen in Abschnitt 2.5 Abs. 2 - 5 UStAE (jetzt Abs. 2, 5 - 7 UStAE). Mit Einführung des § 4 Abs. 3a KWKG wird seit dem 1. Januar 2009 auch der Direktverbrauch bei KWK-Anlagen in Form einer Zulage gefördert. Die Gleichbehandlung bei der Förderung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen durch den Gesetzgeber wurde durch Einführung einer analogen Regelung für umsatzsteuerliche Zwecke in Abs. 7 ff des Abschnitts 2.5 UStAE (jetzt Abs. 17 - 18) unter Verweis auf die Grundsätze der Abs. 4 und 5 (jetzt 6 und 7) mit BMF-Schreiben vom 14. März 2011 umgesetzt.

Es ist zutreffend, dass die Fiktion der Hin- und Rücklieferung für Anlagenbetreiber nach EEG geförderter Photovoltaikanlagen und nach KWKG geförderter KWK-Anlagen, die aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einspeisung des Stroms nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, zu einer finalen Belastung mit der USt aus der Rücklieferung führt. Diese Belastung ist jedoch, wie oben ausgeführt, im Fördersystem begründet und daher nicht vermeidbar.

Wie Sie bestätigen, stellt die umsatzsteuerliche Fiktion der Hin- und Rücklieferung eine langjährig bewährte und von der Praxis anerkannte Systematik dar, die beibehalten werden sollte. Der von Ihnen vorgeschlagenen Ausnahme von der Fiktion der Hin- und Rücklieferung für nach § 4 Abs. 3 KWKG geförderte „hoheitliche“ KWK-Anlagen kann mit Blick auf die - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsgrundsatzes - notwendige Gleichbehandlung geförderter Photovoltaikanlagen nicht zugestimmt werden.

Auch der von Ihnen verfolgte Ansatz, insoweit von echten, nichtsteuerbaren Zuschüssen des Netzbetreibers auszugehen, geht aus diesem Grund mit Hinweis auf die in Abschnitt 2.5 Abs. 6 S. 3 UStAE niedergelegte Behandlung der Einspeisevergütung bei Photovoltaikanlagen als Entgelt fehl. Dieser Ansatz würde zudem auf sämtliche Fälle des Direktverbrauchs durchschlagen und die Fiktion der Hin- und Rücklieferung insgesamt in Frage stellen.

Durch die Änderung des EEG ist bereits für ab 1. April 2012 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen die Vergütung für dezentral verbrauchten Strom und damit auch die Fiktion der Hin- und Rücklieferung weggefallen (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 10 UStAE). Zum 1. Januar 2016 ist das novellierte KWKG in Kraft getreten, wodurch, mit Ausnahme von kleinen Anlagen bis 100 kW sowie KWK-Anlagen in der stromkostenintensiven Industrie, auch in diesem Bereich nur noch der tatsächlich eingespeiste Strom gefördert wird. Die geschilderte Problematik wird daher in Zukunft nur noch begrenzt auftreten.

Aufgrund der zahlreichen Neuregelungen im KWKG und EGG ist mittelfristig eine generelle Überprüfung der Anweisungen in Abschnitt 2.5 UStAE geplant. In diesem Zusammenhang könnte die von Ihnen aufgeworfene Thematik nochmals aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.